

Eine Vereinbarung darüber mit der zweiten Kammer fand jedoch wegen des eintretenden Landtagschlusses nicht statt.

Jetzt wiederholen nun die Petenten ihr Gesuch und bitten:

die Ständeversammlung wolle wenigstens ihr Gesuch wegen des Nachtfischens berücksichtigen.

Die vierte Deputation, welche mit Begutachtung der vorliegenden Petition von der ersten Kammer beauftragt worden ist, hat sich zuvörderst mit einem Königlichen Commissar in der Sache vernommen. Derselbe hat der Deputation eine schriftliche Erklärung ertheilt, welche wörtlich lautet, wie folgt:

„Das Ministerium des Innern hält dafür, daß die Petition zu dem Theile ad b. auf sich beruhen zu lassen sei, da ein begründetes Bedürfnis zu Abänderung der beregten, auf naturwissenschaftlichen Erfahrungssätzen fußenden und, eben deshalb auch, mit den Vorschriften einer größeren Anzahl ausländischer Fischordnungen übereinstimmenden Bestimmungen nicht anzuerkennen ist.

Dagegen hält das Ministerium

ad a.

die Petition auch seines Orts für beachtenswerth. Denn in einem, während der Tageszeit durch umfangreiche Schifffahrt, namentlich Dampfschiffe, lebhaft bewegten Ströme, wie die Elbe, ist eine ergiebige Fischerei, wie sie im Interesse der uferanwohnenden Bevölkerung, vor Allem der Stadt Dresden liegt, am Tage nicht, sondern nur während der ruhigen Nachtzeit möglich.

Frägt es sich nun um den Weg, der einzuschlagen sein dürfte, um den Petenten in der fraglichen Beziehung zum Ziele zu verhelfen, so kommt dabei vor Allem in Betracht, daß es zu diesem Zwecke besonderer Maßregeln nicht erst noch bedürfen würde, wenn das Fischereigesetz selbst die im zweiten Absätze des § 16 des Entwurfs zu demselben enthalten gewesene Bestimmung:

„Das Verbot der Nachtfischerei leidet jedoch auf schiffbare Flüsse und Flußstrecken keine Anwendung“
enthielte.

Daß dies nicht der Fall ist, hat seinen Grund lediglich darin, daß in der bezüglichen Ständischen Schrift vom 3. April 1868, auf Grund welcher die schließliche Redaction des Gesetzes zu erfolgen hatte, der damalige § 14 des Gesetzes in der Fassung, in welcher er publicirt worden